

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 184-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.629

Eingereicht am: 09.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP)
Hess (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 20

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1371/2015 vom 18. November 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Einbürgerungsverordnung (EbüV) und/oder die Wegleitung betr. Einbürgerungsverfahren (BSIG Nr. 1/121.1/1.1) in folgendem Sinn abzuändern:

- Zur Prüfung, ob ein Gesuchsteller im ordentlichen Einbürgerungsverfahren wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt oder für eine Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist (Art. 7 Abs. 3 Bst. a KV), wird künftig generell auf den amtlichen Strafregisterauszug abgestellt.
- Soweit möglich erhalten die Gemeinden im Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts (ordentliche Einbürgerung) Informationen aus dem amtlichen Auszug, um die aus Art. 7 Abs. 3 Bst. a fließenden Anforderungen prüfen zu können.
- Die im amtlichen Auszug ersichtlichen Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren stehen einer ordentlichen Einbürgerung entgegen.

Begründung:

Die Kantonsverfassung stellt in Art. 7 Abs. 3 Bst. a ein Einbürgerungshindernis auf, wenn ein Gesuchsteller wegen eines Verbrechens oder für eine Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist. National- und Ständerat haben kürzlich

dieser Verfassungsrevision die Gewährleistung erteilt. Die Verfassungsbestimmung ist bundesrechtskonform.

Die genaue Umsetzung der Bestimmung regeln heute primär die Einbürgerungsverordnung (E-büV) sowie die dazugehörige Wegleitung der POM. Von Bedeutung ist dabei, ob für die Beurteilung der Straffälligkeit auf den für Privatpersonen erhältlichen Strafregisterauszug oder auf den amtlichen Auszug (den z. B. die Gerichtsbehörden berücksichtigen) abgestellt wird. Letzterer liefert ein präziseres Abbild des strafrechtlichen Leumunds, da ausgesprochene Verurteilungen länger ersichtlich sind. Die Wegleitung stellt heute aber nur auf den Strafregisterauszug für Privatpersonen ab (Wegleitung, S. 18 f.). Der Kanton berücksichtigt den amtlichen Auszug nur dann, wenn gegen den Gesuchsteller eine mehr als zweijährige Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde (Wegleitung, S. 19). Derart hohe Strafen werden aber nur ganz ausnahmsweise verhängt. In den allermeisten Fällen, auch wenn ein Gesuchsteller ein Verbrechen begangen hat, bleibt damit der Auszug für Privatpersonen massgebend.

Diese Praxis ist unbefriedigend. Das zeigt sich namentlich bei Verurteilungen zu bedingt ausgesprochenen Strafen (was nach Art. 42 StGB auch bei Verbrechen die Regel ist). Diesfalls wird nach Ablauf der Probezeit – also bereits nach 2 bis 5 Jahren, wobei die Probezeit in der Praxis eher im tieferen Bereich angesetzt wird – die Strafe im Auszug für Privatpersonen nicht mehr ersichtlich sein (Art. 371 Abs. 3^{bis} StGB). Nach einer zusätzlichen Frist von 6 Monaten kann gemäss der geltenden Wegleitung bereits wieder ein neues Einbürgerungsgesuch gestellt werden (S. 19).

Mit einem Strafregisterauszug für Privatpersonen kann faktisch nur beschränkt beurteilt werden, ob die betreffende Person tatsächlich nicht für ein Verbrechen rechtskräftig verurteilt worden ist. Es kann nicht sein, dass Verbrecher bereits nach wenigen Jahren in einem Einbürgerungsverfahren als vermeintlich unbescholtene Gesuchsteller gelten und eingebürgert werden. Insoweit ist die heutige Praxis unfair gegenüber Gesuchstellern, die tatsächlich einen tadellosen Leumund haben, und vermag auch kaum den Anforderungen von Art. 7 Abs. 3 Bst. a KV zu genügen.

Im amtlichen Auszug sind dagegen bedingte Strafen für Verbrechen immerhin noch während 10 Jahren ersichtlich, nachdem das Urteil rechtlich vollstreckbar wurde (Art. 369 Abs. 3 StGB). Zumindest der Kanton soll bei der Prüfung, ob das Kantonsbürgerrecht zu erteilen ist, künftig generell auf den amtlichen Auszug abstellen und im amtlichen Auszug ersichtliche Verbrechen stets als Einbürgerungshindernis behandeln. Soweit rechtlich machbar, sollen entsprechende Informationen über Einträge im amtlichen Auszug auch den Gemeinden auf zweckmässige Weise zugänglich gemacht werden, so dass diese ebenfalls die im amtlichen Auszug verzeichneten rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verbrechen oder zu Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren als Einbürgerungshindernisse behandeln können.

Antwort des Regierungsrates

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten am 20. Juni 2014 das neue Bürgerrechtsgesetz (nBüG). Der Bundesrat beabsichtigt, die Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes in einer Ausführungsverordnung zu konkretisieren. Bislang existierten keine Ausführungsbestimmungen auf Bundesebene, was den Kantonen einen sehr weiten Ermessensspielraum ermöglichte. Es ist zu erwarten, dass das Bundesrecht nach dem Erlass der Ausführungsverordnung das Einbürgerungsrecht erheblich umfassender und konkreter regeln wird als bisher. Insbesondere sind für die Kantone verbindliche Regelungen bei den Integrationskriterien, konkret auch im Bereich der Straffälligkeit von einbürgerungswilligen Personen, zu erwarten. Darauf lässt der Entwurf des Bundesrates schliessen, der im Herbst 2015 in die Vernehmlassung geschickt wurde. Aktuell sind weder das Ausführungsrecht des Bundesrats noch der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bundesbestimmungen definitiv bekannt.

Die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes hat zur Folge, dass der Kanton Bern sein Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; BSG 121.1), die dazugehörige Ausführungsverordnung und die Wegleitung zum Einbürgerungsverfahren anpassen muss. Die Revisionsarbeiten zum KBüG wurden innerhalb der Polizei- und Militärdirektion bereits aufgenommen, können jedoch erst fortgesetzt werden, wenn die bundesrätliche Ausführungsverordnung definitiv bekannt ist. Die Überprüfung der «Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung» wird in Übereinstimmung mit dem neuen Bundesrecht und Artikel 7 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) im KBüG und seinen Ausführungsbestimmungen geregelt werden müssen. Darunter fällt auch die Frage, ob und in welchen Fällen auf den amtlichen oder auf den für Privatpersonen einsehbaren Strafregisterauszug abgestützt werden soll. Auch Verfahrensfragen, namentlich zum Prüfumfang und zur Informationsbeschaffung durch die Gemeinden, werden anlässlich der Revision des KBüG und des Ausführungsrechts zu klären sein.

Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich im Jahr 2017 mit der Revision des KBüG befassen. Dabei werden auch die von den Motionärinnen und Motionären aufgeworfenen Fragen thematisiert werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine verbindliche Festlegung des Regelungsinhalts einzelner Integrationskriterien, wie der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, nicht zielführend. Je nach Ausgestaltung des Bundesrechts könnte die kantonale Regelung zur Straffälligkeit möglicherweise sogar bundesrechtswidrig sein.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme des Vorstosses als Postulat. Er wird das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre bei der Überarbeitung der kantonalen Rechtsgrundlagen prüfen.

Verteiler

- Grosser Rat